



Pädagogische Hochschule Tirol

Hausordnung
der Pädagogischen Hochschule Tirol

Stand: 1. 12. 2021



Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Tirol

§ 1 Ziele

Diese Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) und soll die Schonung und klaglose Benützung der Einrichtung sowie einen reibungslosen Ablauf des Studienbetriebes, der Fort- und Weiterbildung und der Forschung-garantieren.

In Krisenzeiten und bei Gefahr in Verzug kann die Hausordnung durch das Rektorat kurzfristig geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Gebäude, Räume und Freiflächen, die den Campus der PHT bilden und der PHT zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind. Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzer:innen dieser Gebäude, Räume und Freiflächen zu beachten.

Für die eingegliederten Praxisschulen gibt es eigene Schulordnungen.

Ebenso gilt diese Hausordnung für alle außercurricularen und externen Veranstaltungen.

Das Hausrecht wird von der Rektorin/dem Rektor und den von ihr/ihm beauftragten Personen ausgeübt. Den Entscheidungen dieses Personenkreises ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude ist an Tagen, an denen Studienbetrieb stattfindet, von Montag bis Freitag von 7:00 bis 21:00 Uhr und an Samstagen von 7:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eingangstüren sind von Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr von außen versperrt. Bis 22:00 Uhr müssen alle Studierenden und externen Personen das Gebäude verlassen haben. An Samstagen werden die Eingangstüren um 16 Uhr von außen versperrt. Nach dem Schließen der Eingangstüren können noch anwesende Personen das Gebäude problemlos über die von außen verschlossenen Eingangstüren verlassen.
- (3) Abweichende Regelungen – vor allem während der schulfreien Zeiten der eingegliederten Praxisschulen bzw. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten gemäß der jeweils aktuellen Studienjahresregelung – werden durch Verlautbarung auf der Homepage bekannt gemacht.



- (5) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden der PHT und auf den dazu gehörigen Flächen sowie die Nutzung der Einrichtungen der PHT nur Mitarbeiter:innen der Verwaltung sowie Hochschullehrpersonen der PHT mit eigenem elektronischen Schlüssel, Vertreter:innen der Hochschülerschaft, Teilnehmer:innen von angemeldeten Veranstaltungen, genehmigten Nutzer:innen der Einrichtungen der PHT sowie Studierenden, die eine entsprechende Genehmigung von der Rektorin bzw. vom Rektor erhalten haben, erlaubt.
- (6) Die Öffnungszeiten der Studienbibliothek der PHT werden über die Website der PHT bekannt gegeben.
- (7) An der PHT bestehen diverse Dienstleistungseinrichtungen mit Parteienverkehr. Die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr finden sich auf der Website der PHT.

§ 4 Einrichtungen und Ausstattungen

- (1) Den Mitarbeiter:innen der Verwaltung, den Hochschullehrpersonen und den Studierenden stehen im Rahmen ihrer Dienstpflichten/ihrer Studiums die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benützung zur Verfügung.
- (2) Den Benützer:innen entsteht aus der Benützung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie zum ökonomischen Einsatz der Ressourcen.
- (3) Aus dem öffentlichen Status der PHT und der Praxisschulen ergibt sich die Aufforderung zur Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung des Ansehens der Republik Österreich.
- (4) Besonders außerhalb der Öffnungszeiten sind berechnigte Benützer:innen dazu aufgerufen in Eigenverantwortung durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und durch Schließen von offenen Fenstern, Türen, Ausschalten von Lichtern etc. beim Verlassen des Gebäudes die Verursachung von Schäden zu verhindern.
- (5) Schäden sind sofort schriftlich an office.wirtschaftsabteilung@ph-tirol.ac.at zu melden.
- (6) Für mutwillige Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht.
- (7) Inventarisierte EDV-Ausstattungen und Einrichtungen (Tische, Stühle, Schränke etc.) dürfen nicht in andere Räume gebracht werden.
- (8) Insbesondere ist zu unterlassen:
 - jede Verschmutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der Hochschule,
 - das Entfernen und Außerbetriebsetzen sowie die willkürliche Veränderung oder Umstellung von Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht kurzfristig aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch befugte Personen unbedingt notwendig ist,
 - jede eigenmächtige Veränderung an baulichen und technischen Einrichtungen,
 - die Entfernung oder Beschädigung die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen, (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung sowie
 - die Benützung von Sportgeräten (Inline Skates, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhe, Micro Scooter etc.) in den Räumlichkeiten der Hochschule sowie das Abstellen dieser Geräte außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.



§ 5 Parkplätze

- (1) Die Parkplätze der Hochschule (sowohl in der Tiefgarage als auch im Westen des Campus) sind ausschließlich Personen mit Genehmigung vorbehalten.
- (2) Fahrräder und Roller (Scooter etc.) sind in die vorgesehenen Vorrichtungen zu stellen. Das Anlehnen an die Fassaden der Gebäude ist nicht gestattet.
- (3) Das Abstellen von einspurigen Kraftfahrzeugen ist auf dem Campusgelände nicht gestattet.
- (4) Die Feuerwehrzone ist unbedingt freizuhalten.
- (5) Die Anlieferzone im Westen des Campus ist unbedingt freizuhalten.

§ 6 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Benützer:innen des Campus sind zu dessen Reinhaltung verpflichtet. Demzufolge sind Büros, Lehrveranstaltungsräume, Gänge, Treppen, WCs und Freiflächen von jedem Unrat (Speisereste, Trinkbecher, Flaschen etc.) freizuhalten.
- (2) Der anfallende Müll ist vom Verursacher/von der Verursacherin gemäß den Anleitungen bei den Trennstationen zu trennen und zu entsorgen. Die Plastikbecher der Kaffeeautomaten sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

§ 7 Suchtgiftkonsum, Alkoholkonsum und Rauchen

- (1) Suchtgiftkonsum an der PHT ist verboten.
- (2) Die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkoholkonsum ist zu unterlassen.
- (3) Für das gesamte Gebäude und Freigelände gilt ein Rauchverbot. Davon ausgenommen ist das Rauchen nur im Freien, auf der dafür vorgesehene Fläche im Westen des Campus gestattet.

§ 8 Waffen

Das Mitführen von Waffen aller Art ist verboten. Davon ausgenommen sind Organe der öffentlichen Sicherheit

§ 9 Tiere

Die Mitnahme von geprüften Assistenz- und Schulhunden ist erlaubt. Die Mitnahme anderer Tiere ist verboten. In besonderen Fällen ist eine Genehmigung der Rektorin/des Rektors möglich. In jedem Fall trägt der/die Tierhalter:in die Verantwortung für ihr/sein Tier. Er/sie hat für Sauberkeit zu sorgen und sicherzustellen, dass die Menschen und Einrichtungen der PHT nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 10 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Rektorin/dem Rektor zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.



§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Funde sind beim Info-Point bzw. beim Campus-Service abzugeben.
- (2) Das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke benötigt die Genehmigung des Rektors/der Rektorin.
- (3) Ankündigungen und Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Rektorin/des Rektors angebracht werden.
- (4) Bekanntmachungen an der Tafel der Hochschulvertretung müssen durch die Hochschulvertretung genehmigt werden.
- (5) Die Abwicklung von Verkaufsgeschäften, das Verteilen von Werbematerial (Flyer etc.) und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken ist ohne Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin untersagt.
- (6) Jede (partei-)politische Betätigung (ausgenommen im Zusammenhang mit dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz und dem Bundes-Personalvertretungsgesetz) ist verboten.

§ 12 Sonderordnungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung sind folgende Regelungen zu beachten:

- Brandschutzordnung
- Allgemeine Benutzungsordnung Spezialräume
- Benutzungsordnung für die Lehrküchen
- Benutzungsordnung Schwimmbad
- Benutzungsordnung der Werkräume
- Benutzungsordnung für EDV-Räume
- Benutzungsordnung der Studienbibliothek
- Benutzungsordnung für die naturwissenschaftlichen Räume

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung, die Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen treten mit Beschluss durch das Rektorat in Kraft.